

Adrian Loretan

Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit – oder ist der Kirchenaustritt Privatsache?*

Teil I

Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae»

1 Vorgeschichte:

Von der Personenwürde der Getauften zur Personenwürde aller Menschen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 verweist in der Präambel auf die Anerkennung der Würde aller Menschen. Die daraus abgeleiteten Rechte gelten als Grundlage des Friedens in der Welt.

Dieses Menschenbild hat der moderne Verfassungsstaat übernommen. Für ihn gilt: «Wesentlicher Faktor der europäischen Kultur ist die menschliche Person.» (Starck 1995, 17)

Schon die europäische Rechtsgeschichte wurde durch dieses personale Menschenbild geprägt. Das kanonische Recht, d. h. bis zur Reformation das Recht der Kirche, leistete zum modernen Personenbegriff einen entscheidenden Beitrag, wie der evangelische Bischof Huber von Berlin-Brandenburg nachweist (Huber 1996, 136–142).

Welches Bild der menschlichen Person bestimmte das westliche Rechtsdenken? Als Person galt das Individuum, genauer das getaufte Individuum. An die Taufe heftete sich auch das Bürgerrecht (in weiten Gebieten bis ins 19. Jahrhundert). Durch die Exkommunikation verlor man folglich nicht nur die Rechte der Kirchenmitgliedschaft, sondern auch das Bürgerrecht. Der Personenbegriff des westlichen Rechtsdenkens unterschied zwischen zwei

* Antrittsvorlesung als ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern, gehalten am 19. Februar 1997.

Gruppen: den Getauften und den Nichtgetauften. Bis in die Neuzeit hinein war die menschliche Würde und damit das Person-Sein weithin das Privileg der Christinnen und Christen.¹ Häretiker, Juden und Heiden konnten auf diese Würde und die damit verbundenen Personenrechte keinen Anspruch erheben. Ketzerverfolgungen, Judenpogrome und Kolonisationen werden als Folge dieses einseitigen Personenbegriffs interpretiert (Huber 1996, 228).

In der Zeit der Konfessionskriege glaubten beide Seiten, alle Mittel einsetzen zu müssen, um den Abfall vom wahren Glauben, die Häresie, zu bestrafen. In dieser ausweglosen Situation begann der Staat sich auf sich selbst zu stellen. Er erklärte sich gegenüber der religiösen Wahrheit als neutral.² Der evangelische Theologe Wolfhart Pannenberg weist zu Recht darauf hin, dass den Menschen in konfessionell gemischten Territorien (wie z. B. in der Schweiz) keine andere Wahl blieb, «als ihr Zusammenleben auf einer von den konfessionellen Gegensätzen unberührten gemeinsamen Grundlage neu aufzubauen». (Pannenberg 1977, 201)

Der Glaubensstreit um die Wahrheit hatte dazu geführt, dass die Rechtsordnung des Staates auf anderen Fundamenten aufgebaut werden musste als – wie bisher – auf denjenigen der Religion.³

Aus Impulsen der naturrechtlichen Spätscholastik (Vittoria, Las Casas), des Humanismus, der Reformation und der Aufklärung entstand so eine Wende im Menschenbild. Nun trat der Gedanke in den Vordergrund, dass alle Menschen, nicht nur die Christen, über gleiche Würde und Personenrechte verfügen. Jeder Mensch erhielt damit das Recht, seine Religion selbst wählen zu können. Insofern stand die Religionsfreiheit von Anfang an im Zentrum des neuzeitlichen Menschenrechtsdenkens.⁴

Der säkulare Personenbegriff hat aber auch eine eigene theologische Tradition (Loretan 1994, 80), die leider über Jahrhunderte von der Kirche übersehen wurde.

Das Wissen um die Würde jedes einzelnen Menschen, unabhängig von Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht, ist in der Bibel verankert, wie die alte Taufformel belegt, die Paulus schon vorfand: «Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus» (Gal 3, 28; vgl. LG 32, can. 208). Die Würde jedes einzelnen Menschen ist in der Gottebenbildlichkeit begründet: «Als Abbild Gottes schuf er ihn (den Menschen). Als Mann und Frau schuf er sie.» (Gen 1, 27)⁵

Die Gleichheitsforderung dieser biblischen Texte ist aber vom Rechtsinstitut der Menschenrechte noch weit entfernt, wie Otfried Höffe anmerkt (Höffe 1996, 101). Denn die allen Menschen gemeinsame Würde wurde weder in der Spätantike noch im Mittelalter zum bestimmenden Orientierungspunkt für die kirchliche oder die politische Ordnung. Ob es derartige Gleichheitsrechte in der Neuzeit gibt, entscheidet sich erst, wenn beim Eintritt in die Rechtssphäre der Gleichheitsgedanke nicht wie ein Meteor verglüht. Die Gleichheitsforderung tritt uns auch in der Philosophie entgegen. Der philosophische Gedanke des Naturrechts verband sich bei den Kirchenvätern und in der Scholastik mit dem biblischen Denken.

«Zu Beginn der Neuzeit [wurden dann] bei Suarez und Vitoria dem Menschen als Menschen eigene Personenrechte abgeleitet und kritisch gegen ... die Kolonialpolitik Spaniens geltend gemacht» (Kasper 1988, 14). Der Dominikaner Bartolome de las Casas stammte aus dieser spanischen spätscholastischen Schule. Er vertrat die Rechtsauffassung, dass den Indianerinnen und Indianern, obwohl nicht getauft, dieselben Personenrechte zukommen wie den Christen.⁶ Mit dieser Konzeption wurden die spanischen Spätscholastiker zu den Wegbereitern des neuzeitlichen Völkerrechts und zu Anwälten eines Menschenbildes, das sich zwei Jahrhunderte später in der Formulierung von Menschenrechten in der angloamerikanischen Rechtstradition Ausdruck verschaffte.

Hinzuweisen ist noch auf einen weiteren Vertreter der neuscholastischen Naturrechtstradition: Jacques Maritain.⁷ Er hat einen entscheidenden Beitrag zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 geleistet: 22 der von ihm vorgeschlagenen Artikel wurden in der 30 Artikel umfassenden Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgenommen (vgl. Kühnhart 1987, 91–92).

Ein gesuchter Gesprächspartner der französischen Delegation, zu der auch Maritain gehörte, war der Apostolische Nuntius in Paris, der spätere Papst Johannes XXIII. (vgl. de la Chapelle 1967).⁸ Es war deshalb kein Zufall, dass diesem Papst der Durchbruch in Richtung Religionsfreiheit gelang, wie seine Konzilsöffnungsrede und die Friedenszyklika «Pacem in terris» zeigen.⁹ So hat das neuzeitliche Stichwort Religionsfreiheit über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von Paris im Zweiten Vatikanischen Konzil Einzug gehalten.

Bis anhin liess sich die Kirche vom Gedanken leiten, dass dem Menschen, der im Irrtum ist, kein Recht zukommt. Nur um des Friedens willen kann der Irrtum toleriert werden.

Das Fribourger Dokument (1960)¹⁰ aus der Vorbereitungsphase des Konzils nimmt erstmals den Ausgang beim Menschen und bestimmt die unverletzliche Würde seiner Person als den positiven Inhalt der Toleranz. Nicht mehr die Toleranz des Irrtums, sondern die Religionsfreiheit jeder Person steht fortan im Zentrum.

Von dieser Würde der menschlichen Person ging auch die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit aus. Sie liess sich «prinzipiell auf die anthropologische Wende der Neuzeit ein» (Kasper 1988, 36)¹¹.

2 Bedeutung¹²:

Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft

Wie greift die Erklärung über die Religionsfreiheit den säkularen Personenbegriff auf?¹³

Sie formuliert: «Die menschliche Person hat das Recht auf religiöse Freiheit.» (DH 2a) Dieses Recht muss in der Ordnung des Staates anerkannt werden (vgl. DH 2a). Der Mensch «darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäss seinem Gewissen zu handeln.» (DH 3c)

Träger der Religionsfreiheit sind für das Konzil im Unterschied zur liberalen Menschenrechtstradition aber nicht nur die einzelnen Individuen, sondern auch die Religionsgemeinschaften (DH 4, 5, 13). Das Konzil vertritt die Auffassung: Die Verwirklichung der individuellen Religionsfreiheit bedarf religiöser Institutionen (z. B. Kirchen), welche die Frage nach der religiösen Wahrheit (im Unterschied zum Staat) nicht offenlassen.¹⁴

In Klammer sei hier angemerkt:

Diese korporative Religionsfreiheit – die das Konzil fordert – wird in der neueren rechtswissenschaftlichen Diskussion in der Schweiz gerade auch von Juristen eingefordert (Karlen 1988; Friederich 1993; Kraus 1993).¹⁵ Allerdings handelt es sich hierbei nur um ein Postulat und nicht um ein durchsetzbares Recht (Hafner 1992, 302–304, und Hafner 1996, 233–237).

Die christlichen Konfessionen und die anderen Religionsgemeinschaften könnten hier einen gemeinsamen Punkt entdecken, um als Religionsgemeinschaften in der pluralistischen Schweiz aufzutreten. Dies wurde mir bei meinem Forschungsprojekt «Kirche - Staat im Umbruch» immer deutlicher (Loretan [Hrsg.] 1995)¹⁶.

Soweit die Klammerbemerkung.

Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit zeigt, dass die Religionsfreiheit in der Freiheit des Glaubensaktes (DH 10a) begründet liegt, die eben auch die Möglichkeit einschliesst, nicht zu glauben. Die Religionsfreiheit aber besteht nicht gegen die Wahrheit, sondern um der Wahrheit willen. Sie steht dem Menschen nicht zu, weil er die Wahrheit bereits besitzt, sondern damit er nach ihr strebt.¹⁷

Das Konzil signalisiert den Beginn einer neuen Etappe der kirchlichen Lehre über das Verhältnis von Religion und Staat. Es anerkennt exemplarisch die Religionsfreiheit als eine Idee des modernen Verfassungsstaates. Das eigentlich Neue ist, dass die katholische Kirche nicht nur für ihr eigenes Recht auf Religionsfreiheit (Kirchenfreiheit) eintritt. Sie steht auch für das Recht aller anderen religiösen Gemeinschaften ein, nach ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugung leben zu können (innerhalb der Schranken dieses Grundrechts).

Die Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae» wurde zusammen mit der Pastoralkonstitution «Gaudium et spes» zur Grundlage des Einsatzes für die Menschenrechte verschiedener katholischer Christinnen und Christen (vgl. Kasper 1988, 25 Anm. 80). Als aktuelle Beispiele der gesellschaftlichen Anerkennung dieses Einsatzes seien genannt:

- der Friedensnobelpreis für Bischof Carlos Belo aus Osttimor, Indonesien (Klein 1997, 25–26),
- der UNESCO-Menschenrechtspreis für den ehemaligen Präsidenten Aristide aus Haiti und
- der Oskar-gekrönte Film über die amerikanische Schwester Helen Prejean «Dead Man Walking» (vgl. Prejean 1996).

Alle drei haben eine Spiritualität der Menschenrechte (vgl. Loretan 1993) in ihren Ortskirchen gelebt und damit das Evangelium den Menschen von heute in der säkularen Sprache der Menschenrechte nähergebracht.

Zusammenfassend kann zur Bedeutung der Konzilserklärung gesagt werden:

- Die Erklärung über die Religionsfreiheit ist die entscheidende Grundlage für das Vertrauensverhältnis in der Ökumene und im Verhältnis zu den anderen Religionsgemeinschaften. Sie ist die lehramtliche Grundlage der katholischen Kirche für ein friedliches Zusammenleben mit den Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft.
- Die Erklärung über die Religionsfreiheit hat auf den juristischen und politischen Bereich Auswirkungen, welche von epochaler Tragweite sind.
- Und sie hat Fragen angeregt, die ein ganzes theologisches und kirchenrechtliches Programm beinhalten: Die kritische und schöpferische Aufarbeitung des neuzeitlichen Denkens durch das Aufzeigen des inneren Zusammenhangs von Wahrheit, Freiheit und Friede ist im Rahmen der Kirchenrechts- und der Staatskirchenrechtswissenschaft weiterzuentwickeln.¹⁸

3 Auswirkungen auf die Kirchenrechtswissenschaft

Die Religionsfreiheit gilt nur im Rahmen der Friedens- und Freiheitsordnung des Staates, nicht aber im Rahmen der Wahrheitsordnung der Kirche. Dennoch muss innerkirchliche Freiheit keineswegs dem Konzept der Religionsfreiheit widersprechen, vorausgesetzt, dass sie von der Kirche selber eingeräumt und nicht vom Staat aufoktroiert ist.

Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf Religionsfreiheit (DH 2, 3 und 10). Im CIC 1983 ist dieses Recht auch als innerkirchliches Recht umschrieben worden (c. 748 § 2), wenngleich nicht in der uneingeschränkten Form wie in der Konzilserklärung.

Papst Johannes Paul II. (Konstitution «*Sacrae disciplinae leges*», VIII–XXVII) hat klargestellt, dass der Kodex gemäss der Lehre des Konzils zu interpretieren ist und nicht umgekehrt. Deshalb wird in der Kanonistik das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit als ein auch im innerkirchlichen Bereich Geltung beanspruchendes Menschen- und Christenrecht angesehen (Reinhardt 1994, 187).

Die Pastoralconstitution des Konzils hat die personale Eigenverantwortung klar hervorgehoben: «Die Würde des Menschen verlangt, dass er in bewuss-

ter und freier Wahl handle, das heisst personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem Drang oder unter bloss äusserem Zwang.» (GS 17)¹⁹

Damit ist der Übergang von der neuscholastischen zur personalistischen Theologie angezeigt. Dieser Übergang des Konzils wird von Heinrich Schmidinger als wichtigster und fundamentalster Paradigmenwechsel im Katholizismus gewertet (vgl. Schmidinger 1994b).

Auch in der Kirchenrechtswissenschaft muss dieser Paradigmenwechsel vollzogen werden. Die Eigenverantwortung der einzelnen Gläubigen ist kirchenrechtlich einzufordern. Für das Recht der katholischen Kirche hat Papst Paul VI. deshalb die Forderung erhoben, den Gläubigen ist «die notwendige Entscheidungsfreiheit ein[zu]räumen, damit das geistliche Leben aus der persönlichen Gewissensverantwortung erwachsen könne und nicht dem Druck von Vorschriften unterliege» (deutsch in: Müller 1981, 100). Hinter dieser Forderung steht ein Kirchenrechtsverständnis, wie es der Kirchenrechtler Paul VI. vertreten hat: «Das kirchliche Recht ist nicht Hindernis, sondern pastorale Hilfe ... Seine vornehmste Aufgabe ist nicht zu unterdrücken, zu behindern oder gegen etwas anzugehen, sondern es soll anregen, fördern, schützen und [dies scheint mir besonders zentral] einen Raum wahrer Freiheit ermöglichen» (a. a. O., 101). Dieses Kirchenrechtsverständnis im Zeichen der Freiheit gilt es weiter zu entwickeln (vgl. Luf 1983, 29–32).

Papst Paul VI. liess keinen Zweifel daran, dass das kirchliche Eintreten zugunsten der Menschenrechte nach aussen eine «Selbstprüfung» der Kirche nach innen zur Folge haben muss. «Aus ihrer eigenen Erfahrung weiss die Kirche, dass ihr Einsatz für die Förderung der Menschenrechte eine ständige Selbstüberprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze, Institutionen und Planungen verlangt.»²⁰

Deshalb wurde unter Paul VI. ein Grundrechtskatalog formuliert, d. h. ein Katalog von einklagbaren Rechten (LEF). Dieser Grundrechtskatalog kann nicht eine blossе Rezeption staatlicher Vorbilder sein. Vielmehr muss die eigene menschenrechtliche theologische Tradition innerhalb des kanonischen Rechts weiterentwickelt werden. Es bedarf also einer «schöpferischen Transformation», wie Gerhard Luf betont (Luf 1985, 115).

Zentraler Ausgangspunkt für die innerkirchliche Grundrechtsreflexion bildet die neue Ekklesiologie des Konzils. Das Kirchenverständnis, das den gemeinsamen Grundstatus aller Getauften in den Vordergrund rückt, ruft

nach der kirchenrechtlichen Umsetzung der gemeinsamen Würde der Getauften (LG 32).

Die Bischofssynode von 1967 versuchte die neuen ekklesiologischen Ansätze kirchenrechtlich umzusetzen.²¹ Sie verlangte z. B. die Umschreibung der Rechte der Person. Dies bringt mit sich, «dass die Ausübung der [hierarchischen] Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Missbrauch ausgeschlossen wird.» (Vorrede zum CIC 1983, XLIII)²²

Papst Johannes Paul II. anerkennt die Personenwürde der Getauften anderer Konfessionen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. Früher sprach man hier von Häretikern, die keine Personenrechte beanspruchen konnten. In der Enzyklika «Ut unum sint» von 1995 spricht Johannes Paul II. von personalistischem Denken, Dialoghaltung und von der Würde der Person der Andersgläubigen.²³ Dieser personale Ansatz ist im Ökumenerecht zu entfalten.

Teil II

Die Anwendung der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit auf die aktuelle Frage: Ist der Kirchenaustritt Privatsache?

1 Ausgangslage und Fragestellung

Ein Kirchenmitglied erklärt seinen Austritt, z. B. um Steuern zu sparen, wie in einer Nummer des Schweizer Nachrichtenmagazins «Facts» empfohlen.²⁴ Welche Konsequenzen hat dieser Austritt für die kirchliche Mitgliedschaft? Ist es nur ein Austritt aus der Kirchengemeinde, die ein staatskirchenrechtliches Gebilde ist und die damit den kirchenrechtlichen Status nicht verändert?

Mit diesen rechtlichen und den damit zusammenhängenden pastoralen Fragen beschäftigte sich schon die Synode 72: «Da das Verhältnis von Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde rechtliche Probleme aufgibt, ersucht die Synode die Bischofskonferenz, die gestellten theologischen und rechtlichen Fragen durch Fachleute weiter untersuchen zu lassen.»²⁵

Das Verhältnis von Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde stellt eine der Kernfragen im Beziehungsfeld von Kirche und Staat dar. Dabei werden oft die bestehenden Trennlinien zwischen Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde – und damit zwischen Kirche und Staat – zu wenig klar gesehen (vgl. Rutz-Imhoof 1995, 61).

Im folgenden wird deshalb klar unterschieden zwischen der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nach staatlichem Recht und der Gliedschaft in der Kirche nach kirchlichem Recht.

2 Nach staatlichem Recht

2.1 Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde

Die Bundesverfassung garantiert die Religionsfreiheit und gibt damit den Rahmen, innerhalb dessen die Kantone und die kantonalkirchlichen Körperschaften die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde regeln. Nach Art. 49 Abs. 2 BV darf niemand «zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft ... gezwungen werden».²⁶

Die gesetzliche Umschreibung der Mitgliedschaft führt bei allen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu Spannungen, die nur durch einen pragmatischen Modus vivendi überbrückt werden können. Bei der Anerkennung von Kirchen haben die Kantone zu beachten, dass die Zugehörigkeit zu einer Kirche geregelt ist.²⁷ Es muss bestimmt sein, in welchem Gebiet welche Personen gegenüber einer Kirche Pflichten übernehmen, die mit staatlicher hoheitlicher Befugnis ihnen gegenüber durchgesetzt werden (z. B. in Bezug auf die Kirchensteuer).²⁸ Denn die Zugehörigkeit zu einer öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaft setzt als Folge der öffentlichrechtlichen Struktur nicht eine Beitrittserklärung voraus, sondern besteht von Gesetzes wegen.

Welches sind nun die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde? Im wesentlichen sind diese in allen Kantonen für alle Konfessionen gleich geordnet. Die Kantone begründen eine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde aufgrund von Konfessionszugehörigkeit und Wohnsitz im Gemeindegebiet.

Die Mitgliedschaftsfrage knüpft an das Selbstverständnis der Kirche an und ist daher eine theologische Frage, die die Konfessionen nicht gleich beant-

worten. Sie fällt deshalb in den Bereich des durch die korporative Religionsfreiheit geschützten Selbstbestimmungsrechts. «Der Staat kann somit den Religionsgemeinschaften nicht eine bestimmte mitgliedschaftsrechtliche Ordnung abschliessend vorschreiben, ohne gleichzeitig die Religionsfreiheit in unzulässiger Weise einzuschränken.» (Karlen 1988, 332)

Das Bundesgericht ist dieser Lehre noch nicht gefolgt, denn die Kantone können die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde aufgrund von Konfessionszugehörigkeit selber bestimmen. Der Ausdruck Konfessionsangehörige kann – so das Bundesgericht – nicht im kirchlichen Sinne, d. h. im Sinne der «internen Satzungen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft gemeint sein ... Es sind darunter einfach diejenigen Personen verstanden, welche sich persönlich zu der betreffenden Konfession bekennen, behaupten, ihr anzugehören» (BGE 55 I 126)²⁹, und keine Austrittserklärung abgegeben haben. Massgebend ist demnach nur der eigene Wille des Individuums. Im Sinn dieses Bundesgerichtsurteils von 1929 ist die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde reine Privatsache.³⁰

Peter Karlen ist der Auffassung: «Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid allerdings zu wenig beachtet, dass der Staat die kirchliche Ordnung der Mitgliedschaft auch in seinem [äusseren] Bereich soweit möglich anerkennen muss, da er sonst in unzulässiger Weise die Religionsfreiheit der Kirche beschneidet; insofern ist die Kritik an diesem Entscheid von katholischer Seite berechtigt.» (Karlen 1988, 333 Anm. 28)

Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde wird deshalb nie allein auf bloss subjektiven Momenten beruhen können, sondern immer auch ein objektives Element der Religionsgemeinschaft umfassen müssen.³¹

Dementsprechend wäre das Staatskirchenrecht «im Bereich des Mitgliedschaftsrechts so auszugestalten, dass es das innerkirchliche Recht respektiert und die Zugehörigkeitsumschreibung den kirchlichen Internen überlässt» (Hafner 1992, 339)³², so wie dies z. B. in der Berner Kantonsverfassung geregelt ist.

In der Praxis kümmert sich der Staat noch wenig um die kirchenintern aufgestellten Mitgliedschaftsregelungen, sondern stellt im allgemeinen einfach auf den Willen dessen ab, welcher erklärt, er gehöre dieser oder jener Kirche an. «Der Staat prüft nicht, ob damit auch ein Beitritt (durch Taufe oder Konversion) zur betreffenden Glaubensgemeinschaft im rein innerkirchlichen Sinn erfolgt ist oder nicht» (Kellerhals 1991, 262).³³ Erklärt jemand vor der Einwohnerkontrolle, einer bestimmten Konfession anzu-

gehören, ist die Mitgliedschaft in der entsprechenden Kirchgemeinde vollzogen.

Daraus ergeben sich fünf praktische Probleme:

1. Wird ein Kleinkind bei der Einwohnerkontrolle als konfessionslos gemeldet, muss nach der Taufe vom Pfarramt die Konfession auch der Einwohnerkontrolle gemeldet werden, ansonsten ist das Kind trotz Taufe nicht Mitglied der Kirchgemeinde. Hier sind die Seelsorger und Seelsorgerinnen gefragt.
2. Die Abstammung von christlichen Eltern genügt bereits in einigen Kantonen³⁴, um in die entsprechende Kirchgemeinde – ohne Taufe – aufgenommen zu werden.³⁵ Dies ist sakramententheologisch eine inakzeptable Lösung.³⁶
3. Wer seinen Wohnort wechselt, kann sich am neuen Ort als konfessionslos anmelden, ohne eine formelle Austrittsbestätigung beizulegen.
 - Die staatliche Einwohnerkontrolle kann sich mit diesen Erklärungen der Neuzuzüger abfinden und muss keine Erhebungen anstellen.
 - Es steht den Kirchgemeinden aber frei, am letzten Wohnort nachzufragen, ob die betreffende Person dort Mitglied der Kirchgemeinde war.³⁷ Falls ja, kann die Kirchgemeinde die betreffende Person besteuern. Denn der Wegzug eines Konfessionsangehörigen aus einer Kirchgemeinde lässt seine Konfessionszugehörigkeit nicht entfallen.³⁸
4. Bei quellenbesteuerten Ausländerinnen und Ausländern wird in vielen Kantonen auch die Kirchensteuer an der Quelle erhoben. Wer im Ausländerausweis aber die Konfessionsbezeichnung ändern lässt – was vielfach ohne Formalitäten möglich ist (Amherd 1982, 319) –, kann am Jahresende oder bei der Ausreise den Kirchensteueranteil zurückfordern, obwohl er die Dienste der Kirche in Anspruch genommen hat.
5. Nach dem bisher über die praktischen Probleme Gesagten wird deutlich, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden ist.

Restriktive Datenschutzrichtlinien, wie sie zur Zeit der Maastrichter Vertrag der EU vorsieht, könnten z. B. die staatliche Erhebung der Religionszugehörigkeit verbieten. Ein solches Datenschutzverständnis könnte die Kirchgemeinden in grosse Schwierigkeiten bringen.

Zu Recht haben deshalb die Deutsche Bischofskonferenz und die evangelischen Kirchen Deutschlands in einer Eingabe Bedenken zum Verhält-

nis von Staat und Kirche in der EU erhoben.³⁹ Die schweizerische Datenschutzgesetzgebung wäre eigens daraufhin zu prüfen.

2.2 Austritt aus der Kirchgemeinde

Zuerst ein Faktum: Die Austrittsneigung bei den 16–25jährigen liegt bei einem Drittel (32%). «Es scheint, dass zunehmend in der jüngeren Generation die Zeit vorbei ist, in der die Mitgliedschaft in der Kirche selbstverständlich und unproblematisch war.» (Dubach 1995, 136)

Der Kirchenaustritt ist eine Willenserklärung mit dem Inhalt, in Zukunft nicht mehr der entsprechenden Religionsgemeinschaft angehören zu wollen. Die Erklärung muss nicht begründet werden. Mehr als eine entsprechende Erklärung darf dabei nicht verlangt werden. Artikel 49 BV überlässt es den einzelnen Religionsgemeinschaften bzw. dem kantonalen oder kommunalen Recht, die Form der Austrittserklärung festzulegen.⁴⁰

Der gültige Austritt bewirkt, dass die Person von staatlichen Behörden nicht mehr als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft behandelt wird. Alle Stimm-, Wahl- und anderen Mitwirkungs- und Teilnahmerechte erlöschen sofort; ebenso die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Kirchensteuerpflicht. Eine Wiedereintrittserklärung ist jederzeit möglich.

Im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt stellen sich verschiedene staatskirchenrechtliche Fragen, die nicht ausschliesslich als pastorale Problemstellungen behandelt werden dürfen:

- Beim Kirchenaustritt muss die Beerdigung der Konfessionslosen angesprochen werden. Die Bundesverfassung (Art. 53 Abs. 2) bestimmt: Die bürgerlichen Behörden «haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt wird». Schicklichkeit will jede konfessionell motivierte Zurücksetzung verhindern. Schicklichkeit bedeutet Gleichheit im Sinne von Nicht-Diskriminierung: Die Beerdigung darf für den Verstorbenen nichts Verletzendes haben. Die Schicklichkeit ist verletzt, wenn dem Toten das verweigert wird, was der herrschende Gebrauch zur Ehre der Toten fordert.

Verweigert die Religionsgemeinschaft den Beerdigungsritus, muss der Staat gegebenenfalls die Beerdigung besorgen (vgl. Raselli 1996). Freischaffende Theologinnen und Theologen beider Konfessionen haben hier eine «Marktlücke» entdeckt (Ebertz 1997, 133).⁴¹

- Eine weitere Frage betrifft den Wegzug eines Konfessionsangehörigen. Der Wegzug eines Konfessionsangehörigen aus einer bestimmten Kirch-

gemeinde lässt seine Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession nicht entfallen. Denn «gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts meint der in Art. 49 Abs. 6 BV verwendete Ausdruck «Religionsgenossenschaft» nicht eine bestimmte kirchliche Korporation, sondern die Glaubens- und Konfessionsgemeinschaft, als deren Ausdruck und Glied der besteuerte Verband erscheint (BGE 107 Ia 128 Erw. 1a, 98 Ia 407 Erw. 2, 52 I 115ff.).»⁴²

- Eine Frage wird immer wieder gestellt: Kann man einen Austritt aus der Kirchengemeinde erklären, ohne den Austritt aus der entsprechenden Kirche zu meinen? Eine Person möchte aus der Kirchengemeinde austreten, aber weiterhin der römisch-katholischen Kirche zugehören. Sie möchte auf die Rechte in der Kirchengemeinde verzichten und sich vor allem ihren Pflichten (Kirchensteuer) entziehen, nicht aber die Konfessionsangehörigkeit in Frage stellen.

Als Beispiele seien genannt:

- Ein vorgedrucktes Schreiben von Katholiken, die sich «der Seelsorge durch die Priester der Priesterbruderschaft St. Pius anvertraut» haben, enthält diese Möglichkeit.
- Ein emeritierter Theologieprofessor aus Fribourg (Pater Utz, O. P.) droht ebenfalls in diesem Sinne mit dem Kirchenaustritt.⁴³
- Der Zentralsekretär von Pro Ecclesia kann den Kirchenaustritt vor laufender Kamera empfehlen.⁴⁴
- Ein Schweizer Diözesanbischof erklärte: «Ich bin bis jetzt nicht ausgetreten, obwohl ich nicht zufrieden bin mit dem, was in der Kirchengemeinde Chur geschieht. ... Aber denkbar wäre so etwas!»⁴⁵
- Auch in der reformierten Kirche wird die Differenz virulent, «wenn jemand nach bürgerlichem Recht aus einer Kirche austreten will ..., aber gleichzeitig in ihrer oder seiner (geistlichen) Zugehörigkeit festzuhalten versichert.» (Lienemann 1997, 73)

Wie ist dieses Phänomen zu beurteilen? «Ob damit vom Austretenden ein Bruch mit der Kirche gemeint ist, ist eine nicht einfach zu entscheidende Frage. Auf jeden Fall ist die Kirchengemeinde in Zweck und Funktion auf die kirchliche Tätigkeit hingeordnet.»⁴⁶

Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde kann nur wegfallen, wenn wenigstens einer der rechtsbegründenden Tatbestände dahinfällt durch:

- Wegzug aus der Kirchgemeinde oder
- Austritt aus der Kirche.

Der kantonale Gesetzgeber scheint berechtigt festzulegen, «man habe aus der Kirche auszutreten und nicht nur aus der Kirchgemeinde» (Cavelti 1982, 91).⁴⁷ Es bedarf also des Austritts aus der Kirche, wenn man aus der Kirchgemeinde austreten will.⁴⁸ Diese Frage zu regeln sollte nicht dem kantonalen Gesetzgeber, sondern der «kantonalkirchlichen» Ebene überlassen werden, wie dies z. B. im Kanton Freiburg im Katholischen Kirchenstatut geschehen ist, das am 8. Juni 1997 in der Volksabstimmung angenommen wurde.⁴⁹

Das Bundesgericht hält in einem Urteil über die Besteuerung von Grundeigentum von auswärts wohnenden Personen fest⁵⁰: Wer im Kanton Zürich⁵¹ oder im Kanton Luzern⁵² aus der Landeskirche austritt, sagt sich damit nicht bloss von der staatskirchenrechtlichen Körperschaft los, sondern von der Kirche selbst.

«Der Ausdruck «Religionsgenossenschaft» [in Art. 49 Abs. 6 BV] ist danach ... nicht im technischen Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten kirchlichen Korporation, sondern in dem weiteren der Glaubens-, Konfessionsgemeinschaft gebraucht, als deren Ausdruck und Glied der bestehende Verband erscheint.»⁵³ Daran hält das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung fest.⁵⁴

Auch in Deutschland ist klar, «dass es einen sog. modifizierten Kirchenaustritt in der Form einer öffentlichen Erklärung nicht gibt, somit nicht ein Austritt bloss aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ... Der Status einer steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die konkrete Existenzform der Katholischen Kirche in Deutschland. ... Eine «Kirchensteuerweigerung» müsste als Verfehlung gegen eine wichtige, auch kirchenrechtlich legitimierte Gemeinschaftsverpflichtung qualifiziert werden» (Hollerbach 1983, 896).⁵⁵ Der Austritt aus der Kirchgemeinde beinhaltet auch ein Sich-Lossagen von der Kirche, auch wenn letzteres nicht intendiert ist.⁵⁶

Deswegen schlage ich mit Hollerbach folgende Lösung neu für die Schweiz vor:

Man kann nicht aus der Kirche qua Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten, ohne nicht auch aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft aus-

zutreten. Dies ist durch entsprechende Änderung der einschlägigen Normen in den «kantonalkirchlichen» Statuten klarzustellen. Die Austrittserklärung darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.⁵⁷

Die im deutschen Staatskirchenrecht praktizierte Lösung ist auch im Staatskirchenrecht in der Schweiz anzuwenden.⁵⁸ Der kantonale Gesetzgeber ist nämlich berechtigt, «den Inhalt der Austrittserklärung zu umschreiben. Eine Vorschrift, man habe aus der Kirche auszutreten und nicht nur aus der Kirchgemeinde, erscheint als zulässig» (Cavelti 1982, 91). Von dieser Möglichkeit hat das Freiburger Statut in Art. 8 Gebrauch gemacht. Damit hat «der Staat mit der Gewährleistung des Austrittsrechts ja gerade nichts über allfällige Folgen dieses Austritts im innerkirchlichen Bereich» ausgesagt (Cavelti 1982, 92). Der Kirchenaustritt hat nur im Rahmen des staatlichen Rechtsbereichs Wirkung. Er lässt demgemäss die kraft kirchlichen Rechts bestehenden Bindungen unberührt.

Freilich kann das kirchliche Recht auf gesamtkirchlicher und teilkirchlicher Ebene dem staatlichen Kirchenaustritt Wirkungen beilegen, was es auch getan hat.

Somit kommen wir zu den Folgen des staatlichen Kirchenaustritts nach kirchlichem Recht.

3 Nach kirchlichem Recht

3.1 Mitgliedschaft in der Kirche Christi; Zugehörigkeit zur röm.-kath. Kirche gemäss CIC 1983

Im neuen Gesetzbuch der katholischen Kirche, dem CIC 1983, ist die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils⁵⁹ über die Mitgliedschaft in der Kirche Christi und die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche aufgenommen worden.⁶⁰

3.1.1 Zur Mitgliedschaft in der Kirche Christi

Can. 96 hält fest: «Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen ... eigen sind.»⁶¹

Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche Christi. So ist über alle konfessionellen Unterschiede hinweg «eine wahre Verbindung im Heiligen Geist» (Vat. II, LG 15a) gegeben.⁶²

Von der Kirche Christi hält der Kodex entsprechend der Lehre des Konzils in can. 204 § 2 fest, dass sie in der katholischen Kirche verwirklicht, aber mit dieser nicht einfach identisch ist.

3.1.2 Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Der CIC 1983 unterscheidet die Mitgliedschaft in der Kirche Christi von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mit demselben Denkmodell wie das Konzil: «Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche ... stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.» (can. 205)

Diese Zugehörigkeit zur katholischen Kirche⁶³ konkretisiert sich in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Teilkirche (Diözese), innerhalb dieser in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei und damit verbunden in der Schweiz zu einer bestimmten Kirchgemeinde.⁶⁴

3.2 Innerkirchliche Konsequenzen des staatlichen Kirchenaustritts⁶⁵

3.2.1 Gesamtkirchliche Konsequenzen

Welche kirchenrechtliche Bedeutung kommt dem staatlichen Kirchenaustritt gemäss CIC 1983 zu?

Der staatliche Kirchenaustritt besteht in einer vor der nicht-kirchlichen Behörde abgegebenen Willenserklärung, im Bereich des weltlichen Rechts nicht als Angehöriger der katholischen Kirche geführt zu werden. Dies hat zur Folge, dass von dieser Person staatlicherseits nicht mehr Kirchensteuer zugunsten der katholischen Kirche erhoben werden darf. Der Kirchenaustritt hat zunächst den Staat als Adressaten. «Auch die Kirche ist aber Adressat der Erklärung, die ihr vom Staat übermittelt wird» (Lenherr 1983, 123). Der CIC 1983 kennt aber den Begriff des Kirchenaustritts nicht.⁶⁶

Die Unvereinbarkeit von staatlichem und kirchlichem Recht wird vor allem bei der Frage des Kirchenaustritts sichtbar. Das katholische Kirchenrecht argumentiert vom unauslöschlichen Prägemaal des Taufsakramentes her; das staatliche Recht ermöglicht den Kirchenaustritt vom Grundrecht der Religionsfreiheit her.

Ein staatlicher Kirchenaustritt kann aber im Sinne des CIC 1983 als «Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt» interpretiert werden

(Lenherr 1983, 108)⁶⁷, der die entsprechenden innerkirchlichen Wirkungen einleitet.

Diese Wirkungen sind gemäss CIC 1983:

- Eine katholische Person, die den Kirchenaustritt erklärt hat, ist bei der Eheschliessung nicht an die Formpflicht gebunden (can. 1117). Für das Eherecht (cc. 1086 § 1, 1117, 1124) stehen solche Personen ausserhalb der vollen Gemeinschaft (can. 205). Kurz: eine ausgetretene Person und eine nichtkatholisch getaufte Person werden im Eherecht gleichgestellt. Der CIC 1983 hat damit erstmals in der kirchenrechtlichen Tradition der Erklärung des Abfalls von der katholischen Kirche status-rechtliche Auswirkungen zuerkannt (vgl. Lenherr 1983, 118). Der alte Grundsatz: Einmal katholisch, immer katholisch (*semel catholicus semper catholicus*) wird vom geltenden Eherecht nicht mehr übernommen (vgl. Demel 1993, 139–143).
- Im strafrechtlichen Sinne muss gefragt werden: Erfüllt eine ausgetretene Person den Tatbestand des Schismas (can. 751)⁶⁸ und zieht sich damit die Exkommunikation als Tatstrafe zu (can. 1364 § 1)?⁶⁹ Die deutschen Diözesanbischöfe haben diese Frage bejaht, die Synode 72 hat sie nicht gestellt. Einer exkommunizierten Person ist es gemäss can. 1331 §§ 1+2 untersagt, Sakramente zu empfangen.⁷⁰

3.2.2 *Teilkirchliche Konsequenzen*⁷¹

Die Erklärung der deutschen Diözesanbischöfe vom Dezember 1969 hat Klarheit für ihren Bereich geschaffen: «Der katholische Christ, der vor den staatlichen Behörden seinen Kirchenaustritt erklärt und sich auf diese Weise der Besteuerung entzieht, verletzt damit vor aller Öffentlichkeit unserer Gesellschaft die gebotene Solidarität in so grober Weise, dass die kirchliche Gemeinschaft dies unter keinen Umständen hinnehmen darf. An der Gemeinschaftswidrigkeit dieses Verhaltens kann auch ein die Austrittserklärung einschränkender Zusatz nichts ändern. ... Der Austritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche. ... Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am sakramentalen Leben der Kirche erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen.» (Erklärung 1969, 558)⁷² Den Aus-

schluss von den Sakramenten nach einem Kirchenaustritt kennt in der Schweiz auch das Bistum St. Gallen in seinen Seelsorgerlichen Regeln von 1992 zum Kirchenaustritt (Mäder 1992, Nr. 3.3.5.; vgl. Furer 1997, 409–410).

Sanktionen im sakramentalen Bereich hat die Synode 72 im Unterschied zu den deutschen Diözesanbischöfen und zu den St. Galler Seelsorgerlichen Regeln nicht vorgesehen: Den Austrittswilligen aus Steuergründen «soll durch klärendes pastorales Gespräch begegnet werden. Wer mit der Finanzpolitik seiner Kirchgemeinde nicht einverstanden ist, möge von seinen demokratischen Rechten im Rahmen der Kirchgemeindeordnung Gebrauch machen.»⁷³

Im einen Fall (Deutschland, und auch im Bistum St. Gallen) tritt eine sakramentenrechtliche Sanktion bei staatlichem Kirchenaustritt ein, im anderen (Synode 72) nicht. Diese Praxis widerspiegelt die Rechtslage. «Weil kein direkt zutreffender Straftatbestand im Kodex enthalten ist, ist es Interpretationssache, ob man die Kirchensteuerverweigerung als Straftatbestand des Schismas [c. 751] oder der Verweigerung gegenüber einem Kirchengebot [c. 1371 n. 2] auslegt und die entsprechende Strafbarkeit anordnen kann.» (Riedel-Spangenberg 1993, 121)

Deshalb bin ich mit der Kirchenrechtlerin Riedel-Spangenberg der Meinung, dass die kirchenrechtliche Rechtsunsicherheit nur behoben werden kann, wenn der innerkirchliche Gesetzgeber tätig wird.

Sollten auch die Schweizer Diözesanbischöfe der Ansicht sein, dass es sich bei der Kirchensteuerverweigerung um ein Vergehen gegen die Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft handelt, die nicht mehr einfach geduldet werden kann, müsste sie dies wenigstens in einer Erklärung kundtun (Riedel-Spangenberg 1993, 123).⁷⁴

Dem Austrittswilligen muss die Konsequenz seines Handelns dargelegt werden. Dazu braucht es eine gesamtschweizerische oder deutschschweizerische Erklärung, so dass hier eine Unité de doctrine entsteht. Hilfreich wäre für die Pastoral ein allgemein gültiges Formular, das der Seelsorger, die Seelsorgerin im Gespräch mit dem Austrittswilligen bespricht.⁷⁵ Die Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz über die Konfessionslosen wird hier wohl Vorschläge zu unterbreiten haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

In Deutschland ist der Austritt aus dem staatskirchenrechtlichen Verband

ein öffentliches Sich-Lossagen von der Kirche. Der Austretende vergeht sich damit gegen die Einheit im Glauben, die auch ein öffentliches Bekenntnis in sich schliesst. Deshalb ist mit dem staatlichen Austritt auch der Ausschluss vom sakramentalen Leben der Kirche gegeben (vgl. Erklärung 1969, 557–559).

In der Schweiz wird diese Auffassung – mit Ausnahme des Bistums St. Gallen – bisher eher abgelehnt. Es wird die Meinung vertreten, dass die pastoralen Folgen eines staatskirchenrechtlichen Austritts nicht generell beurteilt werden können. Gemäss der Synode 72 sind die Motive und näheren Umstände im einzelnen zu klären, wozu ein «pastorales Gespräch»⁷⁶ diene.

Das heisst mit anderen Worten: In der Schweiz wird ein «modifizierter Kirchenaustritt» bzw. ein «intendierter Teilaustritt»⁷⁷ toleriert. Die austretende Person erklärt, sie wolle nur zur Kirchgemeinde, zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, austreten, nicht aber zur Kirche als Glaubensgemeinschaft. Dieser modifizierte Kirchenaustritt wird sowohl von staatlicher als auch von kirchlicher Seite in Deutschland abgelehnt.⁷⁸

Weil ein modifizierter Kirchenaustritt in der Schweiz von der Kirche zugelassen wird, sind «die Kriterien, deren die Rechtsordnung bedarf, für die Bestimmung der Zugehörigkeit schwerer zu finden ... Dies kann eine Entwicklung einleiten, welche die öffentlich-rechtliche Anerkennung überhaupt in Frage stellt.» (Cavelti 1982, 104) Der Aufruf zum Kirchenaustritt scheint nicht zufällig aus denselben kirchlichen Kreisen zu kommen, die den Aufruf zur Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich befürwortet haben.

4 Pastorale Anmerkungen⁷⁹

Pastorale Fragen des Kirchenaustritts dürfen nicht unabhängig von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fragen behandelt werden. In der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz werden beide Seiten zu beleuchten sein (vgl. Lendi 1997, 22).

Dagegen soll bei Menschen in Not nicht nach der Religionszugehörigkeit gefragt werden. Sollten sich die Kirchenaustritte jedoch häufen und die Kirchensteuern entsprechend zurückgehen, wäre die Kirche finanziell eines

Tages nicht mehr in der Lage, diese Dienste im heutigen Ausmass zu erbringen.⁸⁰ Es wird gerade auch im sozialen Bereich deutlich, wie gefährlich es ist, den Kirchenaustritt pastoral zu bagatellisieren.

Wo Personen aus finanziellen Gründen keine Kirchensteuer bezahlen können, reichen sie ein Erlassgesuch wegen Bedürftigkeit ein oder sprechen mit dem Pfarrer oder der Pastoralassistentin.

Soziologisch ist der Kirchenaustritt mit einem Prozess der Individualisierung, Deinstitutionalisierung und Privatisierung des Religiösen in unserer Gesellschaft verbunden. Auf diese Herausforderung für die Kirchen kann hier nicht weiter eingegangen werden. Ich verweise auf die zwei Kommentarbände zur religionssoziologischen Studie «Jede(r) ein Sonderfall?»⁸¹ (Krüggeler/Stolz 1996 und Dubach/Lienemann 1997).

Der Pastoraltheologe Norbert Mette ruft im 2. Kommentarband in Erinnerung: Es «wäre illusorisch zu meinen, die Kirche käme ohne jegliche Organisation und auch ohne jegliches Geld aus» (Mette 1997, 133). Kirche erschöpft sich aber nicht in Organisation. Durch sie soll etwas in dieser Welt zur Darstellung kommen, was die beste Organisation nicht zu erwirken vermag: das in Jesus Christus angebrochene Reich Gottes. Institutionen und Organisationen kommt in diesem Zusammenhang ein Stellenwert «zweiter Ordnung» zu.

«Der zentrale Bereich des Lebens von heute ist [aber] ... derjenige der wirtschaftlichen und technischen Innovationen. ... Religion ist dabei zwar nicht verschwunden, aber sie ist in den Bereich des Subjektiven abgewandert. Glaube wird dann als eine der subjektiven Religionsformen toleriert; oder er behält letztlich als Kulturfaktor einen bestimmten Raum. Aber auf der anderen Seite wird das Christentum auf neue Weise Lebensmodelle anbieten und sich in der Einöde des technischen Daseins wieder als ein Ort einer wirklichen Menschlichkeit darstellen. Das geschieht jetzt schon.» (Ratzinger 1996, 135) Für eine Gesellschaft und einen Staat, die aufgrund des Individualismus immer mehr in Individuen zerfallen, sich in Individuen auflösen, ist der Aufbau von Gemeinschaft von zentraler Bedeutung. Seelsorgerinnen, Seelsorger und Gemeindemitglieder versuchen Gemeinde Jesu Christi, Kirche aufzubauen. In vielfältigen Formen wird in der Gegenwart menschengerechtes Handeln eingeübt, das schon jetzt an die sinnerefüllte Zukunft des Reiches Gottes glaubt.

5 Schluss

Nachdem ich nun ausführlich die Frage des Kirchenaustritts nach staatlichem und kirchlichem Recht dargestellt habe, möchte ich zum Schluss den Blickwinkel wieder öffnen auf den Horizont des Grund- und Menschenrechts Religionsfreiheit, mit dem wir begonnen haben.

- Dieses Menschenrecht ist die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Religionen in einer pluralistischen Schweiz.
- Der Missbrauch des Menschenrechts Religionsfreiheit führt zu einer Schwächung der Kirchen. Das Verhältnis zwischen staatlichem Kirchenaustritt und den kirchenrechtlichen Konsequenzen muss auch in der Schweiz noch vermehrt diskutiert und bald geklärt werden.

Wegen der Finanzknappheit fordert der Staat die Kirchen auf, sich vermehrt bei der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben – wie z. B. bei der Theologischen Fakultät – zu beteiligen. Auch deshalb können keine Trittbrettfahrer geduldet werden, die die finanziellen Lasten der Kirchen nicht mittragen wollen.

- Die Achtung vor der Würde der Person kann aber niemandem abgesprochen werden, auch nicht nach einer Entscheidung wie z. B. dem Kirchenaustritt. Die Würde der Person, auch der konfessionslosen Person wie der nichtchristlichen Person, gilt es zu schützen.

Schliessen möchte ich meine Antrittsvorlesung mit dem Bekenntnis eines suchenden Menschen, dem ich mein erstes Buch gewidmet habe (Loretan 1994, 5). In seinem Tagebuch hat er seinen persönlichen Suchprozess zum Ausdruck gebracht. Mit der Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils gab er dem Suchprozess in seiner Kirche Gestalt:

Johannes XXIII., der das Menschenrecht Religionsfreiheit im Lehramt der katholischen Kirche verankert hat, bekennt vor seinen engsten Mitarbeitern (Kardinal Cicognani und Msgr. Dell'Acqua und Msgr. Loris Capovilla) in seinen letzten Lebenswochen:

«Mehr denn je, bestimmt mehr als in den letzten Jahrhunderten, sind wir heute darauf ausgerichtet, dem Menschen als solchem zu dienen, nicht bloss den Katholiken, darauf, in erster Linie und überall die Rechte der menschlichen Person und nicht nur diejenigen der katholischen Kirche zu verteidigen. Die heutige Situation, die Herausforderungen der letzten 50 Jahre und ein tieferes Glaubensverständnis haben uns mit neuen Realitäten

konfrontiert ... Nicht das Evangelium ist es, das sich verändert; nein, wir sind es, die gerade anfangen, es besser zu verstehen.» (Deutsch zitiert nach: Kaufmann/Klein 1990, 24)⁸²

Anmerkungen

¹ Obwohl in dieser Zeit noch nicht von der «Person» im neuzeitlichen Sinn gesprochen werden kann.

² Das Reichskammergericht des Deutschen Reiches stellte z. B. fest: Der Religionsfrieden ist nicht eine spirituelle Angelegenheit, sondern eine politische und säkulare Errungenschaft (vgl. Karlen 1988, 89).

Auch in den Worten des französischen Kanzlers Michel de L'Hopital kommt zum Ausdruck, dass die Gewährung religiöser Toleranz auf politische und praktische Gründe zurückzuführen ist, wenn er am Vorabend der Hugenottenkriege 1562 aussprach: «Nicht darauf komme es an, welches die wahre Religion sei, sondern wie man beisammen leben könne.» (vgl. Böckenförde 1967, 77)

³ Dies führte zu der These von Hugo Grotius, dass eine Rechtsordnung des Staates Bestand haben müsse, auch wenn wir annähmen, dass es Gott nicht gäbe («etsi Deus non daretur»). Die westliche Rechtsentwicklung wurde damit blind für die religiöse Dimension des Rechts (vgl. Huber 1996, 139).

⁴ Es setzte sich die Einsicht durch, dass die Rechtsstellung der menschlichen Person nur geachtet wird, wo ihre Gewissensfreiheit Anerkennung findet.

⁵ Vatikanum II betont, dass jede Diskriminierung der Grundrechte der Person, sei es wegen des Geschlechts, der Rasse oder der Religion, überwunden werden muss, «da sie dem Plan Gottes widerspricht.» (GS 29b)

⁶ Für die spanischen Conquistadoren ergab sich daraus nicht nur ein Verbot, die elementaren Rechte der indianischen Menschen zu verletzen, sondern darüber hinaus die Pflicht, sich für die Förderung dieser Rechte aktiv einzusetzen.

⁷ Philosophiegeschichtlich kritisch betrachtet wird Maritain von Heinrich Schmidinger (Schmidinger 1994a, 120–124).

⁸ Die Bedeutung der Begegnungen zwischen diesem französischen Naturrechtsphilosophen und dem Pariser Nuntius Msgr. Roncalli auf die ausdrückliche Einführung der Menschenrechte im letzten Lehrschreiben Johannes' XXIII. «Pacem in terris» wird die Forschung aufzeigen müssen.

⁹ Der Begriff fand Eingang in der von ihm geschriebenen italienischen Fassung. In der lateinischen Übersetzung («Ecclesiae libertatem») findet sich der Begriff Religionsfreiheit nicht mehr. Eine Synopse der lateinischen, italienischen und deutschen Fassung findet sich in: Kaufmann/Klein 1990, 116–150, hier 126.

¹⁰ In der entsprechenden Unterkommission hatte der Schweizer Bischof François de Charrière den Vorsitz (vgl. Kasper 1988, 19).

¹¹ Die Kontinuität der Tradition erkennt freilich nur, wer kein starres objektivistisches Traditions- und Kontinuitätsverständnis voraussetzt, sondern ein hermeneutisch reflektiertes Traditionsverständnis vertritt (vgl. auch Kasper 1987, 72–100). Zur theologischen Tradition von der Würde und den Rechten der Person vgl. Kasper 1988, 14–17.

¹² Konzilsverkündigungen sind autoritative Stellungnahmen zu weltlichen Sachverhalten unter dem Aspekt von deren sittlicher und religiöser Dimension. Sie beinhalten weder kirchliche Glaubenslehre im engeren Sinn noch kirchliches Recht. Das literarische Genus einer Konzilsverkündingung unterscheidet sich von den Konzils-Konstitutionen, welche die Glaubenslehre selbst zum Inhalt haben, und es unterscheidet sich von den Konzils-Dekreten, in denen es um die pastorale Erneuerung (früher hätte man von Kirchendisziplin gesprochen) geht.

¹³ Die Frage der Religionsfreiheit beschäftigte das Konzil von der ersten bis zur letzten Sitzung. Es kam dabei zu den wohl heftigsten und dramatischsten Debatten und Auftritten, welche dieses Konzil erlebt hat.

¹⁴ Die individuelle subjektive Religionsfreiheit bedarf, wenn sie sich entfalten können soll, der objektiven institutionellen Verstärkung. Anders ausgedrückt: Neben der negativen Religionsfreiheit, dem subjektiven Abwehrrecht gegen den Staat, bedarf es der positiven Religionsfreiheit, dem objektiven Schutz der Religionsgemeinschaften.

¹⁵ Damit geht ein Postulat in Erfüllung, das der Luzerner Philipp Anton von Segesser bei der Revision der Bundesverfassung 1872 und 1874 vergeblich vorgetragen hatte. Ulrich Häfelin und Felix Hafner sind der Auffassung, es handle sich hier noch nicht um einen geltenden inhaltlichen Bestandteil des Grundrechts Religionsfreiheit in der Schweiz, sondern immer noch um ein Postulat. Das Bundesgericht spricht den landeskirchlichen Körperschaften ein Recht auf Selbstorganisation nur innerhalb der Schranken des kantonalen öffentlichen Rechts und der Bundesverfassung zu, wobei es die rein internen kirchlichen Angelegenheiten jedoch zu Recht als der kantonalen Regelungsbefugnis entzogen erachtet (Häfelin 1991, 6; vgl. Hafner 1996, 235–237).

¹⁶ Auch der zweite französischsprachige Teil des Forschungsprojektes belegt die zentrale Bedeutung der kollektiven Religionsfreiheit (Loretan [Ed.] 1997, vgl. auch Loretan 1996).

¹⁷ Der Konzilstheologe Yves Kardinal Congar hat dies in einem seiner letzten Interviews so ausgedrückt: «Suchet mit der Gewissheit, dass ihr finden werdet, und wenn ihr gefunden habt, tut es mit der Gewissheit, dass ihr immer weiter suchen sollt.» (Prcela 1995, 133)

¹⁸ Für die Theologie fordert dies: Kasper 1988, 40.

¹⁹ Zur Einordnung in die Geschichte des modernen christlichen Personalismus vgl. Schmidinger 1994a, 32.

²⁰ Papst Paul VI., Wort und Weisung im Jahr 1974, Città del Vaticano o. J., 357.

²¹ Papst Johannes Paul II. bezeichnet den Kodex als das Bemühen, «die konziliare Ekklesiologie in die kanonistische Sprache zu übersetzen» (Johannes Paul II. 1983, XIX).

²² Die 10 approbierten Leitsätze der Bischofssynode von 1967 zur Kodexreform werden in der Vorrede zum CIC 1983 wieder aufgenommen (Vorrede zum CIC 1983, XLI–XLV).

²³ Papst Johannes Paul II. sieht den ökumenischen Dialog «nicht ohne Zusammenhang mit dem heutigen personalistischen Denken. Die Dialog-Haltung ist auf der Ebene des Wesens der Person und ihrer Würde angesiedelt. ... Der Dialog ist ein unerlässlicher Durchgang auf dem Weg zur Selbsterfüllung des Menschen, des Individuums wie auch jeder menschlichen Gemeinschaft.» (Johannes Paul II. 1995, Nr. 28 und 29)

²⁴ Dossier: Die 33 besten Steuertips, in: Facts, das Schweizer Nachrichtenmagazin, Nr. 7, 13. Februar 1997, 7.

²⁵ Synode 72 Diözese Basel, Sachkommission 9: Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Solothurn 1978, 4.3.1; Synode 72 Diözese Chur (gleicher Titel), Chur 1975, 3.4.1; Synode 72 Diözese St. Gallen (gleicher Titel), St. Gallen 1975, 3.4.1; Synode 72 Diözese Lausanne/Genf/Freiburg/Neuenburg, Die Kirche und die irdischen Gegebenheiten, St. Antoni 1975, S. 15.

²⁶ Im weiteren regelt die Bundesverfassung die mit dem System der kantonal-kirchlichen Körperschaft verbundene Kirchensteuer. Gemäss Art. 49 Abs. 6 BV ist niemand gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

²⁷ Die Kantone regeln diese Zugehörigkeit zur Kirche selber oder verweisen auf das interne Recht der Kirche. Letzteres tun sie zu Recht in neueren Regelungen immer häufiger.

Vgl. z. B. Art. 124 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993: «(1) Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlicher Ordnung. (2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.» (Abgedruckt in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1996, Bern 1997, 187)

²⁸ Wenn die Kantone die Mitgliedschaft regeln, greifen sie in das Selbstverständnis der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften ein.

Anders als in der Schweiz zählt in der BRD die Regelung des Mitgliedschaftsrechts einschliesslich der Voraussetzungen für Eintritt und Ausschluss sowie des Inhalts der Mitgliederrechte und -pflichten zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, die diese nach ihrem jeweiligen Selbstverständnis ordnen (vgl. v. Campenhausen 1994, 756, und 1997, 55–61; vgl. auch Hollerbach 1989, § 139 Rdn. 32).

²⁹ Dieser Bundesgerichtsentscheid über den Begriff «Konfessionsangehörige» (BGE 55 I 113ff.) ist es heute noch wert, genauer studiert zu werden. In den darin zitierten Gutachten (Lampart, Fleiner) treffen die unterschiedlichen Meinungen über das Verhältnis von Kirchenrecht und Staatskirchenrecht (bzw. innerem und äusserem Religionsrecht) aufeinander. «Der kantonale Gesetzgeber akzeptiert heute weitgehend das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in der Frage der Mitgliedschaft.» (Häfelin 1991, 14; vgl. Kraus 1993, 379, Anm. 60)

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsbelehrung den damals unterlegenen Rechtsgutachter Lampart darauf hingewiesen, dass jeglicher Ausschluss aus der Kirchengemeinde aufgrund untergegangener Konfessionszugehörigkeit unmöglich sei.

³⁰ Der Begriff Konfessionsangehöriger kann aber nicht einer ausschliesslich subjektiven Interpretation desjenigen unterstellt sein, der erklärt, zugehören zu wollen. Die Voraussetzungen der betreffenden Konfession für die Mitgliedschaft sind zu beachten. «Die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ordnet diese nach Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. 140 GG als eigene Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.» (BVerfGE 30, 415 [422])

³¹ Ein Ausdruck der rein subjektiven Verhältnisbestimmung ist die kürzlich formulierte Idee der Doppelmitgliedschaft in zwei staatskirchenrechtlichen Körperschaften unterschiedlicher Konfession (vgl. ablehnend: Loretan 1992, 34–35, und v. Campenhausen 1997, 56–59 und 65–66; bejahend aus staatskirchenrechtlicher Sicht: Kley-Struller 1992, 366–370; bejahend aus theologischer Sicht: Lienemann 1997, 73. Die Diskussion an der Kirchenrechtstagung 1996 in Basel ist dargestellt in: Kirchenrechtstagung 1997, 110).

³² «Damit sich auch die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen gegenüber dem Kanton auf ihr Recht der Selbstkonstituierung berufen können, bedürfte es freilich einer verfassungsrechtlichen Verankerung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.» (Hafner 1992, 320–321; vgl. ausführlicher: ders. 1996, 233–237)

³³ Die staatliche Anerkennung der Mitgliedschaft des Erklärenden beschränkt sich dementsprechend auf die Zugehörigkeit zur öffentlichrechtlich organisierten kirchlichen Körperschaft.

³⁴ Wo die Taufe nach dem Selbstverständnis der betreffenden Konfession nicht absolut verlangt ist, wird eine entsprechende Erklärung der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt) für das Kind genügen (so z. B. im Kanton Solothurn, vgl. Kellerhals 1991, 269).

³⁵ Es steht also rein staatskirchenrechtlich gesehen in der Kompetenz der kantonalkirchlichen Körperschaften, «ob sie die Taufe zu einem eigentlichen Zugehörigkeitserfordernis erheben möchten oder nicht» (Fuchs 1982, 188).

³⁶ Grundrechtlich gesehen ist es richtig, dass die Kirchen bestimmen, ob und welchen Bekenntnisakt sie für die Kirchenzugehörigkeit für notwendig erachten. Der staatliche Taufzwang, wie er noch unter dem Regime der BV von 1848 möglich gewesen ist, wäre heute nicht mehr zulässig. Die neutrale Haltung des modernen Staates diesbezüglich erfordert geradezu die ekklesiologische, sakramentenrechtliche Vertiefung dieser Frage durch die Kirchen selbst.

³⁷ «Dieses Vorgehen hat die röm.-katholische Synode des Kantons Solothurn den ihr angeschlossenen Kirchengemeinden Anfang 1987 in einem Kreisschreiben empfohlen.» (Kellerhals 1991, 270)

³⁸ BGE vom 18. 3. 1983, publiziert in ZBI 1985/84, 131–134, 132.

³⁹ Zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union: gemeinsame Stellungnahme zu Fragen des europäischen Einigungsprozesses. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995. Vgl. v. Campenhausen 1994, 756: Das Interesse des Staates als Hüter des religiösen Friedens an der Kenntnis der Konfessionszugehörigkeit; vgl. Rechtsfragen, in: Jahresbericht der katholischen Kirche im Kanton Zürich 1994, 50–51.

⁴⁰ Vgl. BGE 93 I, 353. Wenn weder das kommunale noch das kantonale Recht Vorschriften über die Form des Austritts enthalten, bestätigt das Bundesgericht, dass damit an die Austrittserklärung keine besonderen Formerfordernisse gestellt werden dürfen. Die Erklärung muss nur klar und eindeutig sein. In diesem Fall wird sogar eine in der Steuererklärung abgegebene Austrittserklärung anerkannt (ZBI 1985/84, 131–134, bes. 133–134).

⁴¹ Vgl. Delf Bucher, Theologen als private Zeremonienmeister, Freischaffende Theologen bieten Seelsorge und Riten auf Honorarbasis an, in: Sonntag, Nr. 29 vom 18. Juli 1996, 32–35 (Schlagzeile: Zeremonien für Kirchenferne, Freischaffende Theologinnen entdecken eine Marktlücke).

Vgl. Sternstunde Religion des Schweizer Fernsehens vom 1. Februar 1997, Über die Tendenz, sich seine eigene Religion zurechtzulegen. (Was geschieht mit Konfessionslosen, wenn sie sterben? Frei praktizierende Theologen können helfen.) Vgl. Dubach 1997.

⁴² ZBI. 1985/84, 132–134, 132.

⁴³ Vgl. Utz Arthur F., Ohrenbläserie in der hohen Kirchenpolitik, in: Schweizerische Katholische Wochenzeitung vom 13. Dezember 1996, 1–2.

⁴⁴ Vgl. die Sendung «Rundschau» des Schweizer Fernsehens vom 5. Februar 1997.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Synode 72 Diözese Chur, Sachkommission 9, Chur 1977, 3.4.2. Die entsprechenden Texte der Synoden der andern Schweizer Bistümer sind fast wörtlich gleich.

⁴⁷ Die Gegenposition wird vertreten von: Kraus 1993, 93, Karlen 1988, 338, und Griching 1997, 185–189. Mit diesem Auseinanderdriften von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen ist die öffentlichrechtliche Anerkennung der katholischen Kirche und deren Finanzierung in der Schweiz längerfristig gefährdet.

⁴⁸ Diese Auffassung kann als vom Bundesgericht bestätigt angesehen werden, wenn dieser Bundesgerichtsentscheid auch schon älter ist (BGE 2, 388ff.).

Was «Religionsgenossenschaft» in Art. 49 Abs. 6 BV heisst, soll vom Bundesgericht geklärt werden. Die Trennungswilligen können «sich nicht nur von der einzelnen Kirchgemeinde trennen, sondern müssen sich durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeinderat von der Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern lossagen» (BGE 2, 393). Das Verlangen der bernischen Behörden, dass die Austretenden den Austritt aus der evangelisch-reformierten Landeskirche erklären müssen, wird vom Bundesgericht «als zu weit gehend» angesehen. Denn dadurch würde gegen die Austretenden «ein unzulässiger Gewissenszwang ausgeübt. Es muss vielmehr jede Erklärung als genügend angesehen werden, welche darüber, aus welcher Religionsgenossenschaft jemand austreten will, keinen ernstlichen Zweifel aufkommen lässt, und so dürfte es genügen, wenn Rekurrenten erklären, dass sie der auf Grund des Organisationsgesetzes vom 18. Jänner 1874 bestehenden reformierten Landeskirche nicht angehören wollen» (BGE 2, 395). «Nun spricht aber der Art. 49 der Bundesverfassung nur von Religionsgenossenschaften ... ; vielmehr kommt diese Wirkung [Befreiung von deren Kultussteuern] nur dem Austritt aus der Religionsgenossenschaft selbst ... zu.» (BGE 2, 396)

⁴⁹ Statut der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (= katholisches Kirchenstatut) Art 8: «Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet mit dem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche.»

⁵⁰ Es «kann von einer Zugehörigkeit des Steuersubjektes zur zürcherischen Landeskirche im Rechtssinne von vorneherein nicht die Rede sein, weil als Mitglieder derselben nach dem Kirchengesetz ... nur Kantonseinwohner in Betracht kommen. ... [Dies] muss dazu führen, ihn [den Begriff Konfessionsangehöriger] in dem anderen weiteren Sinne der Zugehörigkeit

zum gleichen Glaubensbekenntnis aufzufassen, dem der besteuerte kirchliche Verband angehört, wie dies übrigens der Bedeutung des Ausdrucks im allgemeinen Sprachgebrauch entspricht.» (BGE 52 I 113–114)

⁵¹ «Auch der zürcherische Kantonseinwohner, der aus der Landeskirche austritt, sagt sich damit nach dem Zwecke, zu welchem ihm dieses Austrittsrecht von der Verfassung allein gewährleistet ist, nicht bloss von jenem bestimmten kirchlichen Verbands, sondern von der hinter demselben stehenden Glaubensgemeinschaft los, deren Ausdruck und Glied der Verband bildet.» (BGE 52 I 119)

⁵² BGE 98 Ia E. 2 407.

⁵³ BGE 52 I 116.

⁵⁴ BGE 107 Ia E.1a 128: «Der in Art. 49 Abs. 6 BV verwendete Ausdruck «Religionsgenossenschaft» meint nicht eine bestimmte kirchliche Korporation, sondern die Glaubens- und Konfessionsgemeinschaft, als deren Ausdruck und Glied der besteuerte Verband erscheint (BGE 98 Ia E. 407).» Vgl. auch BGE veröffentlicht in: ZBL 1985/84, 131–134, 132.

⁵⁵ Zur Kirchensteuer als kirchenrechtlich legitimer Gemeinschaftsverpflichtung vgl. Hollerbach 1983, 889–892.

⁵⁶ Diese Auffassung kritisiert Felix Hafner. Er ist der Meinung, dass der Staat vom austretenden Katholiken eine Handlung verlange, die er gemäss Kirchenrecht nicht vollziehen könne, nämlich den Austritt aus der Kirche.

«Diese liegt beispielsweise dann vor, wenn sich jemand als römisch-katholisch bezeichnet, aber nicht einem öffentlichrechtlich anerkannten römisch-katholischen Verband angehören will, der seiner Ansicht nach nicht die wirkliche römisch-katholische Universalkirche repräsentiert. Vor dem Staat müsste er sich indessen als nicht mehr «römisch-katholisch» bezeichnen, also ein nicht gewolltes negatives Bekenntnis abgeben, wenn er aus dem öffentlichrechtlich anerkannten Verband austreten möchte.» (Hafner 1992, 339, Anm. 171; vgl. Kraus 1993, 93, und Griching 1997, 185–189)

Dieses Argument Hafners ist insofern sehr ernst zu nehmen, da die Kirche bei der Steuererhebung hoheitlichen, fast staatlichen Charakter übernimmt und deshalb auch entsprechend grundrechtsgebunden ist.

Hier ist zu entgegnen, dass der Gläubige auch innerhalb der röm.-kath. Kirche sich nicht der Universalkirche zugehörig fühlen kann, ohne einer konkreten Teilkirche anzugehören. «Die Einzelbischöfe ... sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bilde der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche» (LG 23a). Hier wird das ekklesiologische Selbstverständnis der kath. Kirche ergänzt. Es bleibt zu untersuchen, ob dies in der neueren staatskirchenrechtlichen Diskussion genügend gesehen wurde.

Die Finanzierung kirchlicher Aufgaben kann auf verschiedene Weise organisiert werden. Das kirchliche Recht hat dem Rechnung getragen, indem es unterschiedliche Finanzierungssysteme in den einzelnen Ländern zulässt. Es verweist auf teilkirchliche Gesetze und Gewohnheiten zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben und deren Umlegung auf die Kirchenglieder durch den Diözesanbischof (c. 1263). Deshalb ist es möglich, dass man in Deutschland und den meisten Schweizer Kantonen aus der Kirche austreten muss, um von der Kirchensteuer befreit zu werden, nicht aber in Italien, wo mit der Mandatssteuer dies nicht notwendig ist. Vgl. dazu: Ilona Riedel-Spangenberg 1993, 114 und 116. Vgl. Loretan 1995, 9–10.

⁵⁷ Nachdem auch in Deutschland versucht worden ist, «einen sogenannten modifizierten Kirchenaustritt zu praktizieren, das heisst zu erklären, dass man nur aus der Kirche qua steuerberechtigter Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht aber aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft austreten wolle, ist durch entsprechende Änderung der einschlägigen Normen allenthalben klargestellt worden, dass die Austrittserklärung keine Bedingungen oder Zusätze enthalten darf». (Hollerbach 1989, § 139 Rdn. 35)

⁵⁸ Vgl. v. Campenhausen 1997, 60.

⁵⁹ Die Begriffe Kirchengliedschaft und Kirchengliedschaft werden dabei wie folgt verwendet: «Der Begriff Kirchengliedschaft zielt auf das sakramental-rechtliche Geschehen in der Taufe (Eingliederung in die Kirche Jesu Christi). Der Begriff Kirchengliedschaft zielt ab auf die konkrete Verwirklichung der Gliedschaft in der katholischen Kirche (communio plena) oder in einer nichtkatholischen Kirche (communio non plena).» (Gänswein 1995, 40)

⁶⁰ Im Unterschied zum Konzilstext lässt aber der CIC in diesem Zusammenhang die dynamische Formulierung «Besitz des Geistes Christi» weg (vgl. Gänswein 1995, 211–225; vgl. dazu Mette 1997, 245–246).

⁶¹ Vgl. Vat II, LG 7b, 10a, 11a, 14a, 31a; AA 3a; AG 6c, 7a; UR 22b.

⁶² Die Taufe begründet «ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind». (Vat. II, UR 22b, vgl. 22c)

⁶³ Mit dem Personsein in der Kirche sind grundlegende Rechte und Pflichten verbunden. Diese können aber auch eingeschränkt werden, wenn sich jemand nicht voll in der kirchlichen Gemeinschaft befindet (can. 96). Die Beeinträchtigung der vollen Kirchengliedschaft führt dazu, dass Rechte und Pflichten durch eine Sperre beschnitten werden. Eine Sperre ist keine Strafe, sondern eine Ordnungsmassnahme, die eine umfassende Rechtsminderung bewirkt, insofern den nichtkatholischen Christen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unterschiedslos alle Rechte in der katholischen Kirche abgesprochen werden. Unter dieser Rücksicht trifft die Sperre vor allem diejenigen, die aufgrund der Glaubensspaltung nicht in der «plena communio» der Kirche stehen, ohne dass ihnen selbst eine Schuld der Trennung angelastet werden könnte. Dieser Rechtsminderung entspricht im neuen CIC auch eine Minderung der Pflichten der nichtkatholischen Christen (vgl. cc. 11, 96).

⁶⁴ «Die kantonalen Kirchengesetze weisen ... oft einen weniger staatlich-einseitigen Charakter auf, als es der formale kantonale Rechtssetzungsakt vermuten lassen würde. Der materielle Gehalt der Kirchengesetze wird nicht selten mit den Kirchen abgesprochen. Mancherorts besitzen die kirchlichen Organe ein verfassungskräftiges Vor- bzw. Mitberatungsrecht, so dass sich die kantonalen Kirchengesetze in der Sache dann als «paktierte Gesetze» darstellen» (Kraus 1993, 417). Deshalb vertritt auch der ehemalige Apostolische Nuntius in der Schweiz, Dr. Karl-Josef Rauber, die These: «Landeskirche und Kirchengemeinden werden heute vielerseits nicht mehr nur als staatlich verordnete Zwangsmassnahmen gesehen, sondern als nützliche, der Kirche willkommene Hilfseinrichtungen begrüsst. ... Sie sind Körperschaften, die in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hin geordnet sind ... Auch in den katholischen Kantonen blicken sie auf eine lange, bis ins Mittelalter reichende Vergangenheit zurück. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Konfessionsteile und Kirchengemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit.» (Rauber 1995, 174–175)

⁶⁵ Die staatlicherseits nicht akzeptierte Möglichkeit muss auch innerkirchlich ausgeschlossen werden, nämlich aus der Kirchengemeinde austreten zu können, ohne irgendwelche Einschränkung der Kirchengliedschaft in Kauf nehmen zu müssen. Diese Möglichkeit widerspricht der innerkirchlich gestuften Kirchengliedschaft (Vat. II LG 14b; c. 205). Danach sind in voller Gemeinschaft mit der kath. Kirche nur jene, «die im Besitz des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel annehmen und in ihrem sichtbaren Verband mit Christus ... verbunden sind». (Vat. II LG 14b; vgl. cc. 209 § 2, 751, 1364; Konsequenzen im Eherecht: cc. 1086, 1117, 1124)

Noch deutlicher wird das Zweite Vatikanische Konzil mit einem Verweis auf den hl. Augustinus (vgl. Vat II LG 14b). Die Trennung von der Kirche kann «offenbar auch eintreten, ohne dass der Anschluss an eine nichtkatholische Glaubensgemeinschaft erfolgt. Es wäre somit zu fragen, ob die Verweigerung der *communicatio cum membris Ecclesiae* ... nicht unter Umständen auch ohne standesamtlichen Austritt aus der Kirche durch dauerndes Sich-Fernhalten vom praktischen katholischen Leben verwirklicht werden kann.» (Rahner 1964, 36)

⁶⁶ Dies schliesst nicht aus, dass die katholische Dogmatik dennoch einen Austritt aus der konfessionellen Kirche kennt, nicht aber aus der Kirche Christi.

⁶⁷ Die Literatur zu den entsprechenden Meinungen wird hier aufgelistet. Der Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde hingegen wird sehr verschieden gedeutet: «Er ist immer, in der Regel, möglicherweise, nie ein solcher Abfall.» (Lenherr 1983, 123)

Worin besteht der formale Akt des Abfalls?

- a) Der formale Akt besteht in einem ausdrücklichen Abfall von der kath. Kirche. Es muss sich um eine Willenserklärung handeln.
- b) Der formale Akt ist eine Rechtshandlung (vgl. cc. 124–128). Dabei ist die Willenserklärung einseitiges Rechtsgeschäft, das nicht empfangsbedürftig ist.
- c) Für die Willenserklärung muss keine bestimmte Form eingehalten werden, denn sie gehört zu den nicht-förmlichen Rechtsgeschäften. Sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Erklärung gegenüber einer einzigen anderen Person, mag diese auch nur eine Privatperson sein, genügt.
Unwirksam ist eine solche formfreie Erklärung nur, wenn positiv feststeht, dass der Wille als wesentliches Element überhaupt fehlte.
- d) Der «formale Akt» kann also nur schwer genauer definiert werden. Neben der ausdrücklichen Willenserklärung gegenüber einem anderen bietet das kodikarische Recht keine weiteren Erfordernisse.

Wird damit nicht «der Anspruch der katholischen Kirche auf die Bindung von in ihr getauften oder in sie aufgenommenen Personen an ihre Rechtsordnung in einem Masse preisgegeben, das erschreckend ist?» (Lenherr 1983, 120). Es ist jedenfalls eine Rechtsunsicherheit festzustellen, die vermieden werden sollte.

Wie kann die Willenserklärung von einer leichtfertigen Augenblickserklärung unterschieden werden? Wenn keine schriftliche Erklärung vorliegt, kann eine mündliche Erklärung nur dann als formaler Akt gewertet werden, wenn das übrige Verhalten auf einen entsprechenden Willen schliessen lässt. Wer weiterhin am kirchlichen Leben – sei es nur sehr selten – teilnimmt oder nach staatlichem Recht einen Kirchenaustritt nicht vornimmt, kann nicht als durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen behandelt werden. Diese Unterscheidung ist deshalb von grosser Bedeutung, weil der Glaubensabfall in formloser Weise (can. 1071 § 1 n. 4) im Eherecht andere Konsequenzen hat als der Glaubensabfall durch formalen Akt (cc. 1086, 1117, 1124).

Es wäre aber ekklesiologisch bedenklich, wenn die Kirche Formvorschriften für die Abfalls-Erklärung erlassen würde, in die kirchliche Amtsträger sozusagen als Austrittsbehörde einbezogen würden. Kann durch das staatliche Verfahren die Rechtsunsicherheit im kirchlichen Rechtsbereich praktisch aufgehoben werden?

⁶⁸ «Es kann im Einzelfall durchaus schwierig oder auch überhaupt nicht möglich sein, festzustellen, ob der Austretende mit der insoweit undifferenzierten Erklärung des «Kirchenaustritts» seiner inneren Willensentscheidung nach den Tatbestand der Apostasie oder der Häresie erfüllt. In jedem Fall bedeutet aber die Erklärung des Kirchenaustritts «Trennung von der kirchlichen Einheit» und erfüllt damit den Tatbestand des Schismas.» (Listl 1989, 179)

⁶⁹ Der nach staatlichem Recht vorgenommene Kirchenaustritt wird in der kirchenrechtlichen Diskussion unterschiedlich bewertet. Für die einen zieht er «notwendigerweise die Exkommunikation als Tatstrafe nach sich (vgl. c. 1364 § 1 i. V. m. c. 751), auch wenn dieser Schritt «nur» zur Befreiung von der Kirchensteuer gesetzt worden ist; ganz gleich, welche Beweggründe hinter dem Kirchenaustritt stehen, in jedem Fall handle es sich um ein öffentliches Sich-Lossagen von der Kirche, wodurch zumindest der Tatbestand des Schismas erfüllt sei [vgl. verschiedene deutsche Diözesen]. Nach einer anderen Auffassung zieht der Austritt aus der Kirche nur dann die Exkommunikation nach sich, wenn er glaubensmässig motiviert ist, d. h. als ein Sich-Lossagen von der Kirche und ihrem Glaubensverständnis vollzogen wird; hierunter falle aber nicht der bloss aus finanziellen Gründen erklärte Kirchenaustritt [vgl. E. Corecco, M. Walsler]. Ob der Kirchenaustritt nun die Exkommunikation nach sich zieht oder nicht, in jedem Fall hat er eine umfassende Rechtsminderung zur Folge, mag diese in einer Sanktion gemäss c. 1364 begründet sein oder aus der vollzogenen Trennung von der

Kirche (Sperrung), unabhängig von strafrechtlichen Gesichtspunkten, resultieren.» (Krämer 1993, 18–19)

⁷⁰ D. h. auch das Sakrament der Ehe. Sie bedarf weder einer Erlaubnis des Ortsordinarius bei einem getauften christlichen Partner (can. 1124), noch steht ihr das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit entgegen (can. 1086 § 1) bei einem ungetauften Partner, da sie nicht an die Formpflicht gebunden ist.

⁷¹ Der Kirchenaustritt müsste zum Beispiel im Taufbuch eingetragen werden. Um eine Angabe, wie z. B. den Taufort, vom Austretenden verlangen zu dürfen, fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

⁷² Vgl. dazu Riedel-Spangenberg 1993, bes. 117–124. Das Kirchensteuerverhalten von Katholiken und seine kirchenrechtliche Relevanz: «Aus kirchenrechtlicher Perspektive ist dazu zu sagen, dass diese Erklärung keinen partikularrechtlichen Charakter hat, solange die dazu notwendige *forma specifica* fehlt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erklärung im Sinne einer kommentierenden Verlautbarung, und es ist fraglich, ob die deutschen Bischöfe gemeinsam oder einzeln in der Materie überhaupt Gesetzgebungskompetenz hatten.» (A. a. O. 123) Eine eingehende Problemerkörterung mit deutlichen Urteilen gegen den Ausschluss von den Sakramenten findet sich bei Corecco 1982, 461–502. Die gegenteilige Meinung vertreten Listl 1989, 175, und Primetshofer 1989, 191.

⁷³ Synode 72 Diözese Basel, Sachkommission 9: Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Solothurn 1976, 4.3.2.

Auch die Deutsche Bischofskonferenz fordert die Kirchensteuerzahler auf, statt auszutreten aufzutreten, indem sie von ihrem Recht Gebrauch machen, «bei der Kirchensteuerfestsetzung und -verwendung mitzuwirken» (Erklärung 1969, 558).

⁷⁴ Vgl. das Votum des St. Galler Bischofs: Fürer 1997, 409–410.

⁷⁵ Vgl. z. B. das Loseblatt «Rechtliche und finanzielle Konsequenzen der Austrittserklärung» der Kirchgemeinde Luzern.

⁷⁶ Synode 72 Diözese Basel, Sachkommission 9: Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Solothurn 1976, 4.3.2.

⁷⁷ Titus Lehnerr spricht in diesem Zusammenhang von einem «intendierten Teilaustritt» (Lehnerr 1983, 124).

⁷⁸ Auch staatlicherseits ist es in der Bundesrepublik Deutschland klar, «dass es einen sog. modifizierten Kirchenaustritt in der Form einer öffentlichen Erklärung nicht gibt, somit nicht ein Austritt bloss aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ... Der Status einer steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die konkrete Existenzform der Katholischen Kirche in Deutschland ... Eine «Kirchensteuerverweigerung» müsste als Verfehlung gegen eine wichtige, auch kirchenrechtlich legitimierte Gemeinschaftsverpflichtung qualifiziert werden.» (Hollerbach 1983, 896. Zur Kirchensteuer als kirchenrechtlich legitimer Gemeinschaftsverpflichtung vgl. a. a. O., 889–892)

⁷⁹ Vgl. Pastoralamt des Bistums Basel (Hrsg.), Pastoral und kirchenrechtliche Überlegungen zu den Kirchenaustritten, Solothurn 1981. Vgl. Mäder 1992, 1–3.

⁸⁰ Vgl. das Loseblatt «Rechtliche und finanzielle Folgen des Kirchenaustritts» der Kirchgemeinde Luzern.

⁸¹ Diese «fachlich hervorragende empirische Studie», so Ebertz, weist nach, «dass von den Kirchentreuen (!) Katholiken ein Drittel (!) dem reinkarnatorischen Wiedergeburtsglauben anhängt. ... [Dies] erhärtet die These, dass sich das Kirchenmitgliedschaftsverhältnis überhaupt immer weniger in Richtung eines Überzeugungsverhältnisses gestaltet. Der Mitgliedschafts-Typ des «Anhängers» ist dementsprechend in beiden Konfessionen zur Minderheit geworden ... Empirisch immer klarer wird nämlich, dass sich dieses kirchliche Mitgliedschaftsverhältnis der Mehrheit in ein Tauschverhältnis verwandelt hat, in dem sich die Frage nach dem Nutzen der Mitgliedschaft – aber auch nach deren Kosten – vordrängen kann.» (Ebertz 1997, 135–136)

⁸² «Es handelt sich ... nicht um einen vom Papst unterschriebenen Text und auch nicht um eine »Bandaufnahme«. Vielmehr verdanken wir die sechs Sätze, um die es geht, den täglichen Aufzeichnungen, die der Sekretär des Papstes, Msgr. Loris Capovilla, über die letzten neun Wochen des Pontifikates von Anfang April 1963 bis zum Sterben am Abend des 3. Juni (Pfungstmontag) wie eine Agenda gemacht hat.» (Kaufmann/Klein 1990, 23–24)

Literatur

- Amherd Moritz*, Kirchenaustritte aus der Sicht der Statistik, in: Austritt 1982, 313–323.
Austritt aus der Kirche, Carlen Louis (Hrsg.), Freiburg 1982.
Böckenförde Ernst-Wolfgang, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. FS Ernst Forsthoff (Ebracher Studien), Stuttgart 1967, 75–94.
Böckenförde Ernst-Wolfgang, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt (Schriften zu Staat - Gesellschaft - Kirche, Band 3), Freiburg i. Br. 1990.
Campanhausen Axel Frhr. v., Die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrecht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin 1994², 755–775.
Campanhausen Axel Frhr. v., Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin 1994², 777–785.
Campanhausen Axel Frhr. v., Kirchliches Mitgliedschaftsrecht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1996 (Bd. 1), Bern 1997, 55–60.
Cavelti Urs J., Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: Austritt 1982, 69–105.
Chapel Ph. de la, La Déclaration Universelle des Droits de l'Homme et le Catholicisme, Paris 1967.
Coenen-Marx Cornelia, Kirchenmitgliedschaft zwischen Zugehörigkeit und Beteiligung, in: Pastoraltheologie 3 (1996), 86–101.
Corecco Eugenio, La sortie de l'Eglise pour raison fiscale, Le problème canonique, in: Austritt, 11–67. Die italienische Fassung Dimettersi dalla chiesa per ragioni fiscali, in: Apollinaris 55 (1982), 461–502.
Demel Sabine, Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen?, 4 Stuttgart 1993.
Dubach Alfred, Haben die Kirchen ausgedient?, in: *Loretan (Hrsg.)* 1995, 129–140.
Dubach Alfred/Lienemann Wolfgang (Hrsg.), Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen. Kommentare zur Studie «Jeder ein Sonderfall? Religion in der Schweiz», Bd. 2, Zürich 1997.
Ebertz Michael N., Kirchenmitgliedschaft – ein Tauschverhältnis?, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 145 (1997/2), 132–142.
Engelhardt Hanns, Einige Gedanken zur Kirchenmitgliedschaft im kirchlichen und staatlichen Recht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2 (1996), 142–158.
Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik vom Dezember 1969 zu den Fragen des kirchlichen Finanzwesens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 138 (1969), 557–559.
Friederich Ueli, Kirche und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993.
Fuchs Johannes-Georg, Zugehörigkeit zu den Schweizer evangelisch-reformierten Volkskirchen, in: Austritt 1982, 173–220.
Fürer Ivo, Bischof, Bistum und Konfessionsteil, in: SKZ 26 (1997), 406–410.
Gänswein Georg, Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliären Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nach-

- konziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche (Münchener Theologische Studien), St. Ottilien 1995.
- Griching Martin*, Kirche oder Kirchenwesen. Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, Freiburg/Schweiz 1997.
- Häfelin Ulrich*, Kommentar zu Art. 49 und 50 BV, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Zürich 1991.
- Hafner Felix*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburger Veröffentlichungen auf dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 36, Freiburg 1992.
- Hafner Felix*, Trennung von Kirche und Staat. Anspruch und Wirklichkeit, in: Basler Juristische Mitteilungen 1996, 225–256.
- Höffe Otfried*, Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs, Frankfurt a. M. 1996.
- Hollerbach Alexander*, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 889–900.
- Hollerbach Alexander*, Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisation, in: *Isensee Josef und Kirchhof Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, Heidelberg 1989, 557–594.
- Huber Wolfgang*, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996.
- Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung, hrsg. von *Alfred Dubach und Roland J. Campiche*, Zürich/Basel 1993.
- Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*, in: *Codex Iuris Canonici*, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, VIII–XXVII.
- Johannes Paul II.*, Enzyklika «*Ut unum sint*». Über den Einsatz in der Ökumene, vom 25. Mai 1995, deutsch hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 121).
- Josuttis Manfred*, Fremde Heimat Kirche. Fünf gute Gründe für den Kirchenaustritt, in: *Lutherische Monatshefte* 4 (1995), 2–3.
- Karlen Peter*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 1988.
- Kasper Walter*, Tradition als theologisches Erkenntnisprinzip, in: *Theologie und Kirche*, Mainz 1987.
- Kasper Walter*, Wahrheit und Freiheit. Die Erklärung über die Religionsfreiheit des II. Vatikanischen Konzils (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bericht 4), Heidelberg 1988.
- Kaufmann Ludwig/Klein Nikolaus*, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg-Brig 1990.
- Kellerhals Adolf C.*, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 32), Freiburg 1991.
- Kirchenrechtstagung 1996 in Basel, in: *Schweizer Jahrbuch für Kirchenrecht* 1996, Bern 1997, 107–113.
- Klein Nikolaus*, Widerstand und Dialog, in: *Orientierung* 61 (1997), 25–26.
- Kley-Struller Andreas*, «Kirchliche Doppelmemberschaft» – ein Anstoss, in: *SKZ* 160 (1992), 366–370.
- Krämer Peter*, Kirche der freien Gesellschaft. Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem umstrittenen Kirchenmodell, München 1981.
- Krämer Peter*, Menschenrechte – Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: *Ministerium Iustitiae (FS Heinemann)*, Essen 1985.
- Krämer Peter*, Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche, Stuttgart/Berlin/Köln 1993.
- Kraus Dieter*, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993.

- Krüggele Michael/Stolz Fritz (Hrsg.)*, Ein jedes Herz in seiner Sprache ... Religiöse Individualisierung als Herausforderung für die Kirchen. Kommentare zur Studie «Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz», Bd. 1, Zürich 1996.
- Kuhn Winfried*, Sind Sie reif für den Kirchenaustritt? Wie Sie sich mit gutem Gewissen von der Zwangsabgabe Kirchensteuer befreien, Frankfurt/Main 1997.
- Kühnhardt Ludger*, Die Universalität der Menschenrechte (Studien zur Geschichte und Politik, Band 256), Bonn 1987.
- Lendi Robert*, Neuorientierung und Prioritätensetzung der PPK, in: SKZ 165 (1997), 21–22.
- Lenherr Titus*, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt. Versuch einer Interpretation, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 152 (1983), 107–125.
- Lienemann Wolfgang*, Kirchenmitgliedschaft. Entwicklungen und Perspektiven? in: Dubach/Lienemann (Hrsg.) 1997, 215–240.
- Lienemann Wolfgang*, Gesellschaftliche, rechtliche und theologische Probleme der Kirchenghörigkeit, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1996 (Bd. 1), Bern 1997, 67–106.
- Listl Joseph*, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: Schulz Winfried (Hrsg.), Recht als Heilsdienst. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 160–186.
- Loretan Adrian*, «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» aus kirchenrechtlicher Sicht. Ein Gutachten zur Volksinitiative «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» der Ökumenischen Frauenbewegung Zürich, in: SKZ 160 (1992), 34–35.
- Loretan Adrian*, Spiritualität der Menschenrechte. Zum Tag der Menschenrechte, in: SKZ 161 (1993), 665–667.
- Loretan Adrian*, Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Wandel, in: SKZ 162 (1994), 77–81.
- Loretan Adrian*, «Trennung von Kirche und Staat?» Bericht von der Staatskirchenrechtler-tagung, in: SKZ 162 (1994), 284–287.
- Loretan Adrian (Hrsg.)*, Kirche - Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995.
- Loretan Adrian*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, oder wie finanziert sich die Kirche?, in: Kurszeitung Theologie für Laien Nr. 1, Oktober 1995, 9–10.
- Loretan Adrian*, Brauchen die Kirchen den Staat noch? Zum Kontext der Religionsfreiheit, in: *Ries Markus und Kirchschräger Walter (Hrsg.)*, Glauben und Denken nach Vatikanum II. Kurt Koch zur Bischofswahl, Zürich 1996, 157–180.
- Loretan Adrian (Ed.)*, Rapports Église - État en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin, Freiburg Schweiz 1997.
- Luf Gerhard*, Rechtsphilosophische Grundlagen des Kirchenrechts, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 24–32.
- Luf Gerhard*, Grundrechte im CIC/1983, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 35 (1985), 107–157.
- Mäder Otmar*, Seelsorge bei Kirchenaustritt, St. Gallen 1992.
- Mette Norbert*, Mitgliedschaft in den Kirchen unter dem Anspruch auf religiöse Individualität, in: Dubach/Lienemann (Hrsg.) 1997, 241–252.
- Müller Hubert*, Diskussion, in: *Corecco Eugenio (Hrsg.)*, Die Grundrechte des Christen in der Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, Freiburg/Milano 1981, 97–101.
- Nientiedt Klaus*, Kirchenaustritte: Motive, Anlässe, Ursachen, in: Herder-Korrespondenz 11 (1993), 550.
- Pannenberg Wolfhart*, Einheit der Kirche als Glaubenswirklichkeit und als ökumenisches Ziel, in: ders., Ethik und Ekklesiologie. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1977, 200–210.
- Pastoralamt des Bistums Basel (Hrsg.)*, Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen zu den Kirchenaustritten, Solothurn 1981.
- Prcela Frano*, Pionier der kirchlichen Erneuerung. Yves Congar (1904–1995), in: Wort und Antwort 36 (1995), 130–133.

- Prejean Sr. Helen, *Dead Man Walking*. Sein letzter Gang (Deutsche Erstausgabe), München 1996.
- Primetshofer Bruno, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: Schulz Winfried (Hrsg.), *Recht als Heilsdienst*. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 187–199.
- Rahner Karl, Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. «Mystici Corporis Christi», in: ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. II, Einsiedeln/Zürich/Köln 1964, 7–94.
- Raselli Niccolò, Schickliche Beerdigung für «Andersgläubige», in: *Aktuelle Juristische Praxis* 9 (1996), 1103–1110.
- Ratzinger Kardinal Joseph, *Salz der Erde*. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Stuttgart 1996.
- Rauber Karl-Josef, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Loretan (Hrsg.) 1995, 170–177.
- Rechtliche und finanzielle Folgen des Kirchenaustritts, Loseblatt erhältlich bei der Kirchgemeinde Luzern.
- Reinhardt Heinrich J. F., Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, in: Lüdicke Klaus, Paarhammer Hans, Binder Dieter A. (Hrsg.), *Neue Positionen des Kirchenrechts*, Graz 1994, 181–201.
- Richter F.-H., *Handbuch Kirchenaustritt*. Wie trete ich aus der Kirche aus?, Berlin 1993.
- Riedel-Spangenberg Ilona, Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer, Zum Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht, in: Ockenfels Wolfgang und Kettern Bernd (Hrsg.), *Streitfall Kirchensteuer*, Paderborn 1993, 109–129.
- Rutz-Imhoof Ernst, Zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich, in: Loretan (Hrsg.) 1995, 50–61.
- Schmäzle Udo, Zur diakonalen Dimension der Allensbacher Kirchenaustrittsstudie, in: *Caritas* 6 (1995), 244.
- Schmied Gerhard, *Kirchenaustritt als abgebrochener Tausch*, Mainz 1994.
- Schmidinger Heinrich, *Der Mensch ist Person*. Ein christliches Prinzip in theologischer und philosophischer Sicht, Innsbruck-Wien 1994a.
- Schmidinger Heinrich, Von der Substanz zur Person, in: *Theologisch-Praktische Quartalschrift* 142 (1994b), 383–394.
- Schüepf Guido, Kirchenaustritte – Anfrage an Selbstverständnis und pastorales Handeln der Kirche, in: *Austritt*, 243–311.
- Seibel Wolfgang, Kirchenaustritte, in: *Stimmen der Zeit* 11 (1993), 721ff.
- Starck Christian, Der demokratische Rechtsstaat als europäisches Erbe. Anfechtungen und Gefahren gegenwärtiger Entwicklungen, in: *Staatspolitisches Forum der NZZ*, 1. November 1995 (Nr. 254), 17.
- Vorrede zum CIC 1983, in: *Codex Iuris Canonici*, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, XXIX–LXIII.
- Wälsler Markus, Kirchenmitgliedschaft und Kirchenaustritt, in: *Schweizerische Katholische Wochenzeitung* vom 17. Januar 1997, 3 und 5.